

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Geratal - Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 02. Januar 2019

Aufgrund der §§ 27, 44, 45, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) erlässt die Gemeinde Geratal als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Geratal, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, öffentliche Oberflächenentwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
 - c) Abwasser, Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten Flächen, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Absatz 1 fallen, dürfen nur in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (4) Es ist verboten öffentliche Anlagen zu verunreinigen: Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Kleinstabfälle nicht in die Grünanlagen geworfen werden. Abfallbehälter in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettschachteln, Pappteller, Pappbecher, Obstreste, usw.) benutzt werden.
- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zu vermeiden. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (6) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

§ 4

Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
- b) Störungen, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern;
- c) Verrichten der Notdurft;
- d) Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
- e) Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen.

§ 5

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden. Beim Absperren von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Gemeinde Geratal zu informieren und die Art und der Umfang anzuzeigen.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde Geratal dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie öffentliche Oberflächenentwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 8

Anpflanzungen

Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 9

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

§ 10

Tierhaltung

- (1) Hunde sind auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Geratal an der Leine zu führen. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind sie in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel und der Erholung dienen sowie auf sonstigen Flächen an der Leine zu führen, wenn dies durch besondere Beschilderung vor Ort vorgeschrieben wird.
- (2) Die Hundeleine darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Sie muss eine - bezogen auf Körpergröße und Temperament des Hundes - ausreichende Reißfestigkeit aufweisen. Die Verbindung zwischen Hundeleine und Halsband des Hundes muss hinsichtlich Material und Konstruktion eine ausreichende Sicherheit dafür bieten, dass der Hund sich auch in extremen Situationen nicht von der Leine und/oder dem Halsband befreien kann.
- (3) Wer Hunde außerhalb seines eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund jederzeit so beaufsichtigen und führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen von erheblichem Wert nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.
- (4) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (5) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder in ausbruchssicheren Grundstücken zu halten. Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes durch geeignete und effektive Maßnahmen des Halters abgesichert werden.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang Anwendung.
- (7) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 11

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Es ist untersagt, verwilderte Tauben auf Straßen und in öffentlichen Anlagen regelmäßig zu füttern. Eine Fütterung erfolgt regelmäßig, wenn sie in gleichen oder annähernd gleichen Zeitabständen mit dem Ziel erfolgt, eine für verwilderte Tauben ständig verfügbare Futterquelle zu schaffen.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete, notwendige und effektive Maßnahmen zur dauerhaften Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.

§ 12

Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Gemeinde Geratal zugelassen ist.
- (2) Das Anbringen von Plakaten und Werbeanschlägen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen ist unzulässig.
- (3) Das Bekleben von Straßenzubehör mit Plakaten ist unzulässig. Straßenzubehör sind insbesondere: Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Oberleitungsmasten, Telegraphenmasten, Verkehrsleitrichtungen aller Art, Buswartehäuschen, Papierkörbe, Blumenkübel, Bänke.

- (4) Werden Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis der Gemeinde Geratal aufgestellt oder angebracht, werden diese auf Kosten des Verursachers unmittelbar entfernt.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet:
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung Gemeinde Geratal in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
 - 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe), nur für Gemeinden, denen eine Artbezeichnung nach § 2 Thüringer Kurortegesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) verliehen wurde,
 - 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe),
 - 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00-06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
 - b) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

Der Betrieb für Geräte und Maschinen in Wohngebieten wird durch die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Maschinen- und Lärmschutzverordnung) geregelt.
- (4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind im Absatz 4 geregelt.
- (2) Feuerschalen und Feuerkörbe bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter sind Anlagen, die der Wärmergewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen und können daher unter Beachtung nachfolgend genannter Voraussetzungen betrieben werden:
 - Es ist ausschließlich trockenes, abgelagertes und unbehandeltes Holz zu verbrennen;
 - das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Feuer ist untersagt;
 - brennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Öl dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden;
 - Belästigungen von Anwohnern sind durch geeignete Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollte es dennoch zu einer belästigenden Rauchentwicklung kommen, die zu Beschwerden führt, ist das Feuer sofort zu löschen;
 - Löschmittel in ausreichender Menge sind in greifbarer Nähe bereitzustellen;
 - die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Personen, Sachwerten und brennbaren Materialien ist zu gewährleisten;
 - das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (3) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen;
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Geratal Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 1 zulassen. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme schriftlich zu stellen. Der Antrag muss dabei insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Zeitraum,
 - Grund,
 - Ort,
 - Teilnehmerzahl,
 - ggf. Genehmigung des Eigentümers.

§ 15 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Geratal Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 50 und 51 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernt, beschädigt, beschmutzt, beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;

2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer, Niederschlagswässer aus dem Bereich von bebauten Flächen sowie andere Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, oder Baustoffe in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 3 Abs. 2 Flüssigkeiten, die nicht ungehindert abfließen können, oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage schüttet;
5. § 3 Abs. 4 Abfälle in Anlagen wegwirft;
6. § 4 Buchstabe a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt oder § 4 Buchstabe b) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch Störungen, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt oder § 4 Buchstabe d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch Lagern in einer Personengruppe (mindestens 3 Personen), wenn er sich in dieser an dem selben Ort regelmäßig einfindet und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
7. § 4 Buchstabe c) seine Notdurft auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen verrichtet;
8. § 4 Buchstabe e) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet bzw. nächtigt;
9. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
10. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
11. § 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
12. § 8 durch Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
13. § 9 sein Haus nicht ordnungsgemäß mit der Hausnummer versieht;
14. § 10 Absatz 1 seinen Hund innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht an der Leine führt;
15. § 10 Absatz 4 Hunde auf Spielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt;
16. § 10 Absatz 7 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
17. § 11 Absatz 1 verwilderte Tauben auf Straßen und in öffentlichen Anlagen hin und wieder oder regelmäßig füttert.
18. § 12 Absatz 1 Plakate und Werbeanschläge dort anbringt wo dies nicht durch die Gemeinde Geratal zugelassen ist;
19. § 12 Absatz 2 Plakate und Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen anbringt;
20. § 12 Absatz 3 Straßenzubehör mit Plakaten beklebt;
21. § 12 Absatz 5 a) in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt;
22. § 12 Absatz 5 b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
23. § 12 Absatz 5 c) in öffentlichen Anlagen Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
24. § 13 Abs. 3 während der Mittags- oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört;

25. § 13 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 26. § 14 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt und unterhält;
 27. § 14 Absatz 3 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
 - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG die Gemeinde Geratal.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Geratal in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.

Gräfenroda, den 02. Januar 2019

David Atzrott
Beauftragter

- Siegel -